

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 5. April 1984

64. Stück

-
- | | |
|--------------------------|---|
| 144. Verordnung: | Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz |
| 145. Verordnung: | Errichtung einer dritten Notarstelle in Wr. Neustadt |
| 146. Kundmachung: | Aufhebung einer Verordnung über die Erhebung eines Antidumpingzolles für die Einfuhr von Baustahlgittern mit Ursprung in Italien durch den Verfassungsgerichtshof |
-

144. Verordnung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Finanzen vom 14. März 1984 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Auf Grund des Artikels 5 Punkt I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Die im Artikel 5 Punkt II VEG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stelle Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sind von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen zu besorgen.

Karl

Salcher

145. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 22. März 1984 betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in Wr. Neustadt

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Kreisgerichtes Wr. Neustadt wird mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1984 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wr. Neustadt errichtet.

Ofner

146. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984 über die Aufhebung einer Verordnung über die Erhebung eines Antidumpingzolles für die Einfuhr von Baustahlgittern mit Ursprung in Italien durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 1983, V 42/82-20, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zugestellt am 23. Feber 1984, zu Recht erkannt:

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. Dezember 1978 über die Erhebung eines Antidumpingzolles für die Einfuhr von Baustahlgittern mit Ursprung in Italien, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 17. Dezember 1978, Nr. 291, war gesetzwidrig.

(2) Die Verordnung ist nicht mehr anzuwenden.

Steger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.